

RzF - 2 - zu § 58 Abs. 2 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 24.05.2011 - 9 B 97.10 (Lieferung 2011)

Leitsätze

1. Jagdgenossenschaften steht in Anbetracht ihres eigentumsrechtlich geschützten Jagdausübungsrechts im gemeinschaftlichen Jagdbezirk eine Klagebefugnis gegen flurbereinigungsrechtliche Maßnahmen zur Änderung der Eigentumslage zu, die nach den jagdrechtlichen Vorschriften zwangsläufig eine Veränderung ihres gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder dessen Wegfall zur Folge haben.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 1 - zu § 10 Nr. 2 b FlurbG](#).